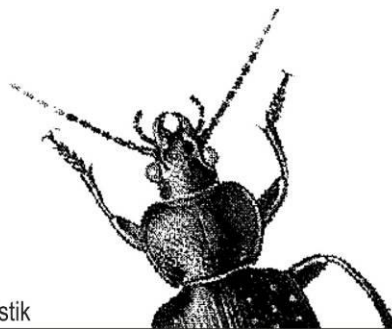
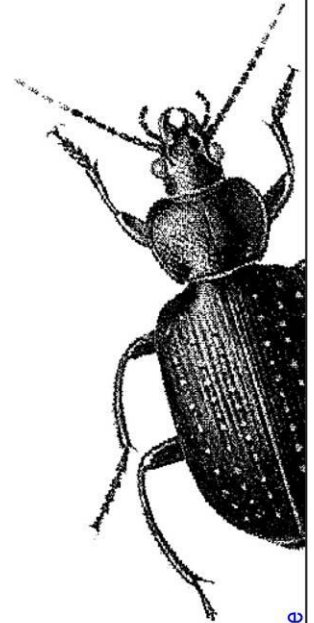


**Gebäudeneubau Uerdinger Straße 67,
40474 Düsseldorf**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
- Stufe I -**



**Gebäudeneubau Uerdinger Straße 67,
40474 Düsseldorf**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
- Stufe I -**

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im April 2022

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	5
1.2.2 Begriffsdefinitionen	7
1.2.3 Schlussfolgerung	10
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	11
3. Vorgehensweise und Methodik.....	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	14
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	14
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	16
4.1 Vorhabenbeschreibung	16
4.2 Wirkungen des Vorhabens	18
4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	18
4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	19
5. Ergebnis der Kontrolle zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	22
5.1. Auswertung des Messtischblattes.....	22
5.2 Europäische Vogelarten	22
5.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	22
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	24
5.3 Ergebnis der eigenständigen Kontrollbegehungen	26
6. Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen	34
6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	35
6.2 Potenziell notwendige Maßnahmen zum Ausgleich verlorengeladener Lebensraumfunktionen	37
7. Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	39
7.1 Europäische Vogelarten	39
7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	40
8. Zusammenfassung und Fazit	42
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	44

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung eines Hochhauses an der Uerdinger Straße 67 in Düsseldorf-Golzheim. Das bestehende Gebäude mit Bestandsnutzung der Telekom soll durch teilweisen Abbruch und Umbau in den Neubau integriert werden.

Im Zuge der anstehenden Rück- und Umbaubauarbeiten am betroffenen Gebäude bzw. der eventuell notwendigen Entfernung von Grünstrukturen wie Fassadenbegrünungen oder begleitenden Gehölzen sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Auch für das neu entstehende Hochhaus sind mögliche artenschutzrechtliche Konflikte näher zu prüfen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung (Artenschutzprüfung – Stufe I) wird deshalb geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dies geschieht auf Ebene einer Potenzialeinschätzung, bei der das Lebensraumangebot im Eingriffsbereich mit den möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten abgeglichen wird. Ziel ist zunächst einmal, die artenschutzrechtliche

Machbarkeit des hier zu prüfenden Vorhabens zu belegen, wobei Vermeidungsmaßnahmen in die Bewertung möglicher Betroffenheiten einbezogen werden können.

Sofern auf Ebene der Potenzialeinschätzung keine abschließende Aussage zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten möglich ist, werden Empfehlungen zu notwendig werdenden Bestandsaufnahmen gemacht, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abschließend bewerten zu können. Die würde dann im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II geschehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

Die Zugriffsverbote werden für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eingeschränkt. Danach sind die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nach dessen Absatz 5 unter folgenden Voraussetzungen nicht verletzt:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, erfordert im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum eine artspezifische Prüfung. Hierbei können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Erheblichkeit von Störwirkungen maßgeblich.

Mit Blick auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen werden die Zugriffs- und Besitzverbote ebenfalls eingeschränkt (§ 44 Abs. 6 BNatSchG):

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Maßgeblich für das hier zu prüfende Vorhaben sind folgende Absätze:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

...

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, ...
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

Das BNatSchG nimmt Bezug auf Artikel 16 Absatz 1 sowie Absatz 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie lautet:

- (1) Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen

Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Aus Artikel 16 der FFH-Richtlinie wird deutlich, dass eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten der FFH-Richtlinie nur dann zu erzielen ist, wenn keine anderweitigen zufrieden stellenden Lösungen vorhanden sind. Zudem ist immer zu beachten, dass entstehende Beeinträchtigungen nie so weit gehen dürfen, dass das Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art in Frage gestellt ist. Erst dann kann es zur Prüfung der weiteren Ausnahmetatbestände nach Artikel 16 Abs. 1 a) bis e) kommen, wonach weitere Voraussetzungen, etwa zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, erfüllt sein müssen.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise konkret Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedürfen grundsätzlich keiner näheren Begriffsdefinition. Sie beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nur dann als einschlägig angesehen, wenn das Risiko einer ebensolchen Beeinträchtigung über das allgemeine Lebensrisiko, dem eine Art während ihres Lebenszyklus ohnehin ausgesetzt ist, hinausgeht.

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (MKULNV 2016). Auch Zerschneidungswirkungen oder optische Wirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) fallen demnach unter Störwirkungen. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Ähnlich wie die EU-Kommission äußert sich das MKULNV (2016). Allerdings beinhaltet der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen populationsbezogenen Ansatz. Danach ist für das Eintreten des Störungstatbestands entscheidend, dass es zu einem negativen Einfluss auf Populationsniveau kommt, indem die Fitness der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird (KIEL 2005). Entscheidend ist hiernach, „wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt“ (siehe MKULNV 2016). Letztendlich sind lokale Populationen also nach dem Angebot geeigneter Habitats vor Ort, den Lebensraumanprüchen der betroffenen Arten sowie ihrer räumlichen Verbreitung und ihres Erhaltungszustands abzugrenzen.

Das MKULNV (2016) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete, Kreisgebiete oder Naturräume herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MKULNV (2016) gefolgt werden kann, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert

werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung daran anknüpft, ob sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Erhaltungszustands einer lokalen Population vor Wirksamwerden der Störung von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MKULNV 2016).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2006) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MKULNV (2016) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumannsprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das

eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Der Vorhabenbereich liegt im Nordwesten der Stadt Düsseldorf im Stadtteil Golzheim. Das Grundstück ist von mehrgeschossiger Wohn- und Gewerbebebauung und größeren Straßen umgeben. Nördlich des Vorhabenbereichs befindet sich der Nordfriedhof der Stadt Düsseldorf und südwestlich der Rhein. Unmittelbar östlich der Grundstücksgrenze befindet sich das Hilton-Hotel mit einer Parkpalette.

Die Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereichs für den Rück- und Umbau der Gebäude in der Uerdinger Straße 67 sowie die Umgebung können den folgenden Abbildungen entnommen werden.



Abbildung 1: Vorhabenbereich zum Rück- und Umbau des Gebäudes in der Uerdinger Straße 67 (rote Umrandung, Kartenquelle: GeobasisNRW).

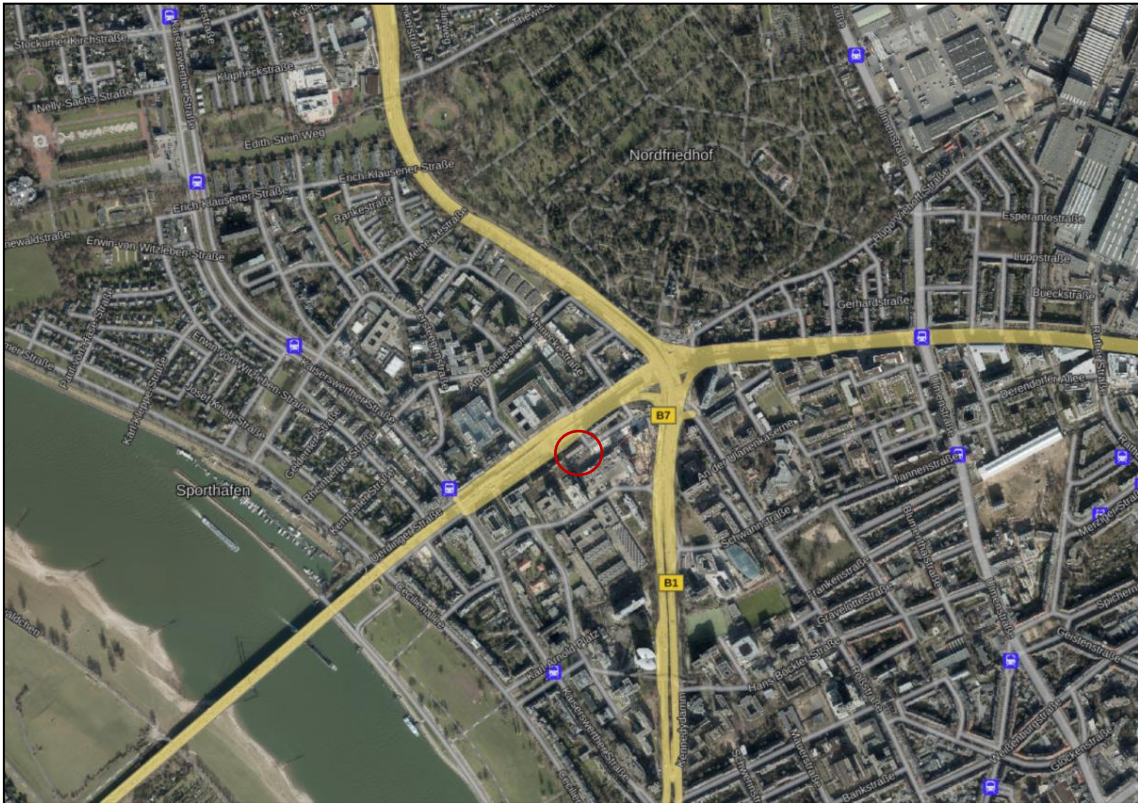


Abbildung 2: Umgebung des Vorhabenbereichs (roter Kreis, Kartenquelle: GeobasisNRW).

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2021a-d) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich Störungen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder wildlebende Vogelarten ergeben können, die den Bestand der Tiere betreffen und den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen verschlechtern könnten.
- Es ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können sowie, falls dies zu bejahen ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Falle eines Erhalts dieser ökologischen Funktion nicht verletzt.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2021) für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4706 (Düsseldorf), in dem der Vorhabenbereich liegt und auf Basis einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation im Plangebiet (Lebensraumeignung des Gebäudekomplexes und Bewertung der Eignung der betroffenen Bäume) und der Umgebung erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 14.09.2021. Hierbei wurde folgendermaßen vorgegangen:

- 1. Untersuchung der Gebäudeteile auf mögliche Quartiernutzungen durch Fledermäuse.** Verdachtsbereiche sind z.B. Spalten, Ritzen und Hohlräume in Fassaden und Mauerwerk, Kellerräume, Dachstühle, Rollladenkästen, der Übergangsbereich von der Fassade zum Dach oder Zwischendächer. In solchen Bereichen wurde, ggf. unter Zuhilfenahme eines Fernglases, nach tatsächlichen Vorkommen von Individuen und nach Spuren von Fledermäusen, etwa Kot- und Urinspuren oder Nahrungsresten in Form von Chitin-Stücken, gesucht.
- 2. Untersuchung der Gebäudeteile auf Hinweise auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten** (z.B. Mauersegler, Schwalben, Haussperlinge). Das vom Rückbau betroffene Gebäude wurde von außen durch Sichtkontrollen, ggf. mit Hilfe von Ferngläsern, auf Hinweise zu aktuellen oder ehemaligen Vogelbruten und Ruhestätten in Form von Nestern und Nistmaterial, vermehrten Kotspuren oder Gewöllen bzw. Speiballen, untersucht und die Eignung der Gebäudeteile eingeschätzt.
- 3. Untersuchung der Vegetation auf Höhlenstrukturen und Hinweise auf eine Nutzung durch Vogelarten der Gehölze.** Die umgebende Vegetation, die von dem Vorhaben betroffen sein könnte, wurde auf ihre Eignung für die Ansiedlung wildlebender Tierarten geprüft. Die potenziell betroffenen Laubbäume wurden nach Möglichkeit auf

Baumhöhlenstrukturen, und die Gehölzstrukturen auf Hinweise einer Nutzung in Form von Nistmaterial, alten Nestern oder Kotpuren untersucht.

Im Falle der Feststellung von Hinweisen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind ggf. Maßnahmen zu konzipieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

Der für das Vorhaben ausgewertete Messtischblattquadrant ist nachfolgend dargestellt.

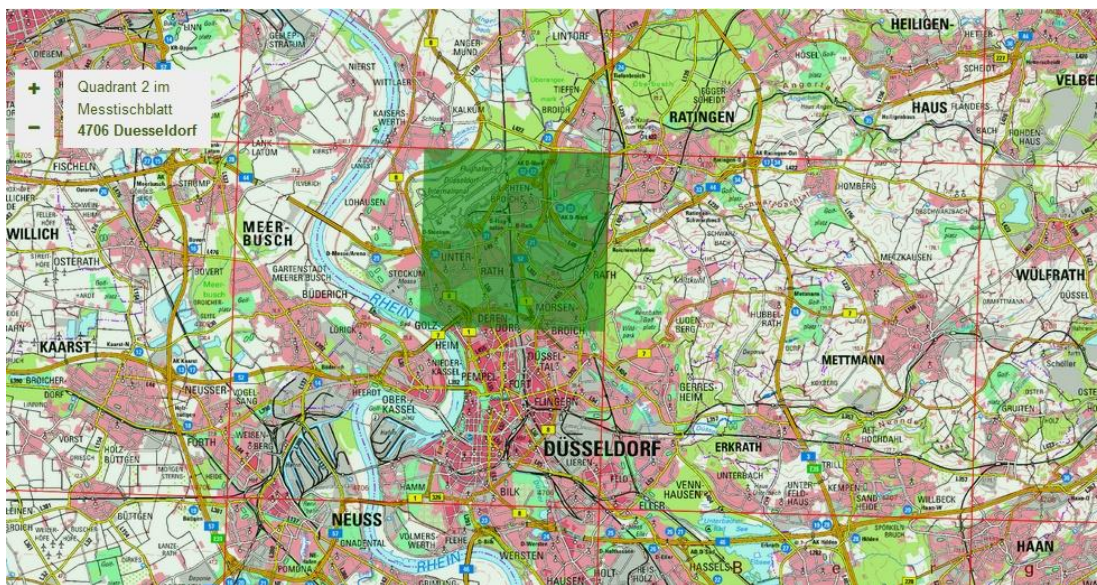


Abbildung 3: Lage des Messtischblattquadranten, in dem sich das Vorhabengebiet befindet.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Auf dem Grundstück Uerdinger Straße 67, Stadtbezirk 1, Stadtteil Golzheim soll Planungsrecht für die Errichtung eines Hochhauses geschaffen werden. Das Projekt ist sowohl Teil der Entwicklung des städtebaulichen Quartiers „Westlich Kennedydamm“ als auch Teil der Entwicklung einer qualitätvollen neuen Stadteingangssituation durch die Schaffung von Hochpunkten im Bereich „Danziger Straße“ / „Kennedydamm“ / „Uerdinger Straße“.

Die Uerdinger Straße umgibt das Grundstück grenzt im Norden und Osten. Im Westen und Osten schließt sich bestehende 4- bis 5-geschossige Wohnbebauung an. Im Süden grenzt das Grundstück an die Flächen des Hilton-Hotels, in dessen rückwärtigem Bereich sich angrenzend an das Plangebiet eine Parkpalette befindet.

Der Entwurf des geplanten Hochhauses sieht die Errichtung von vier großflächig verglasten Scheiben mit sichtbarem Tragwerk vor. Der Neubau des Hochhauses integriert das bestehende Gebäude. Das Dach soll hierzu abgebrochen und der Bestand durch die neue Architektur überbaut werden. Für alle Dachflächen sind, wo möglich, eine intensive Begrünung und die Nutzung als Dachgärten geplant. Auch die sichtbaren Teile der Fassade des Bestandsgebäudes sollen begrünt werden (siehe Abbildung 4).

Das Hochhaus soll ab dem 1. Obergeschoss durch Büros genutzt werden. Im Erdgeschoss ist Gastronomie in Form eines Restaurants und eines Tagescafés sowie ein Lese-Café geplant. Die Zu- und Abfahrt der Tiefgarage (ca. 50-60 Stellplätze, zweigeschossig) erfolgt über eine einspurige Rampe von der „Uerdinger Straße“ im Nordwesten. Vor dem Gebäude zur Uerdinger Straße soll zudem eine Vorfahrt entstehen, über die auch die Anlieferung der gastronomischen Betriebe erfolgen soll.

Der Bereich zwischen Gebäude und „Uerdinger Straße“ soll seiner städtebaulichen Wirkung entsprechend ansprechend gestaltet und begrünt werden und den Charakter eines Vorplatzes erhalten. Für Fußgänger ist zudem langfristig die Errichtung eines Weges westlich des Gebäudes von der Uerdinger Straße in Richtung des Quartiers „Westlich Kennedydamm“ angedacht. Die Freiflächen im Süd-Osten werden durch den Außenbereich der geplanten Gastronomie genutzt (siehe Abbildung 4).

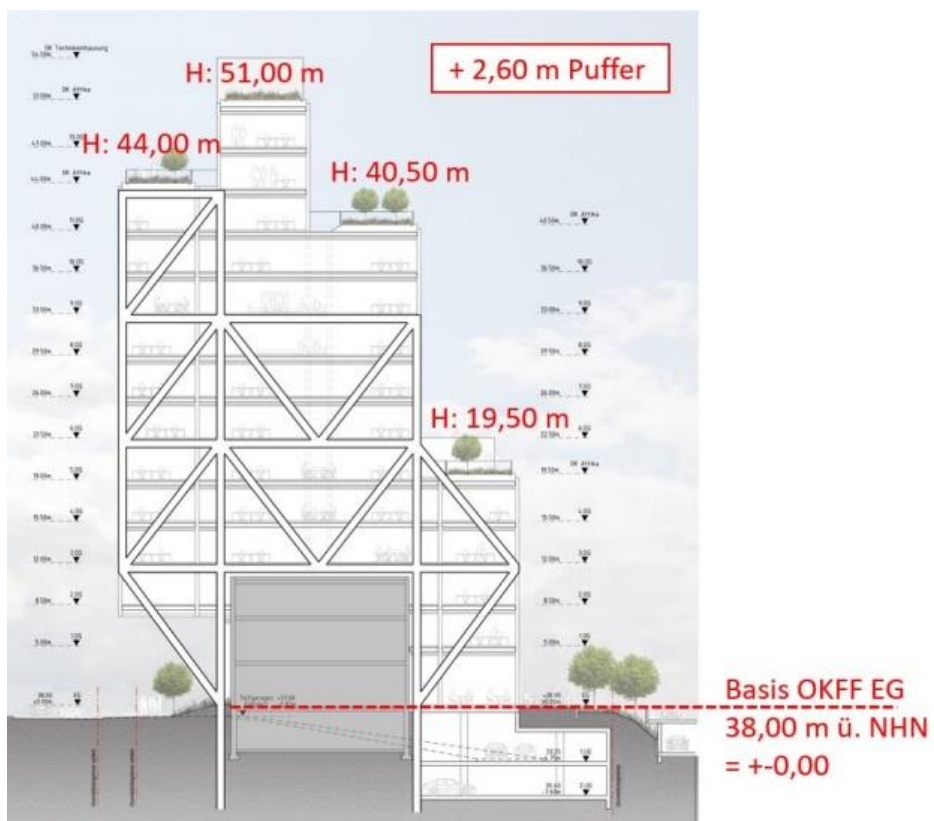


Abbildung 4: Oben links: Perspektive von der Uerdinger Straße, Oben rechts: Lageplan / Grundriss des Erdgeschosses und unten: Schnitt mit Planungshöhen + Puffer von 2,60 m für die Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhen (Stand: 2021).

4.2 Wirkungen des Vorhabens

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Bebauung werden Teilflächen bzw. Gebäudeteile verändert und verlieren eventuell ihre derzeitige Lebensraumeignung. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten führen. Auch wenn dies im vorliegenden Fall nur eine kleine Flächenkulisse betrifft, sollen die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten näher betrachtet werden.

- **Stoffeinträge**

Eventuelle Bautätigkeiten zur Flächengestaltung sind mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustellenflächen kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Die geplante nachfolgende Nutzung ist nicht mit relevanten zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Plangebiets verbunden. Hier sind die vorhandenen Vorbelastungen zu beachten. Die Fläche grenzt unmittelbar an einen hochfrequentierten Verkehrsweg an und das Grundstück selbst ist u.a. durch regelmäßigen Lieferverkehr vorbelastet. Die gesamte Umgebung ist zudem durch innerstädtische Siedlungsstruktur geprägt.

- **Erschütterungen**

Mit dem potenziellen Abriss der Bestandsgebäude und einer Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten zu Auswirkungen auf Arten führen, z.B. wenn Fledermäuse Quartiere in den betroffenen oder angrenzenden Gebäuden bzw. den angrenzenden Bäumen besitzen und dort baubedingte Erschütterungen entstehen würden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in die Gebäudestrukturen und angrenzende Vegetation können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern oder Jungtiere der Fledermäuse im Wochenstubenquartier. Möglich wäre auch die Gefährdung von Individuen nicht flugfähiger Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien. Diese sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Vorhabenbereich jedoch nicht zu erwarten.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten. Diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht im Vorhabenbereich zu erwarten.

4.2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind mit einem dauerhaften Verlust von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen und kleinflächig Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es neben den Gebäuden nur zur Beanspruchung kleinflächiger, bereits hochgradig anthropogen beeinflusster Vegetationsstrukturen. Einzelne Laubbäume bleiben bestehen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen, wobei insbesondere Wirkungen auf Vögel näher erforscht sind. Nachgewiesen sind u.a. Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche (Maskierungseffekte), Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte

Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse (vgl. u.a. RECK 2001, GARNIEL et al. 2007, GARNIEL & MIERWALD 2010). Auch Säugetiere sind grundsätzlich empfindlich gegenüber Lärmwirkungen (RECK 2001). Untersuchungen von GARNIEL et al. (2007) deuten darauf hin, dass bei vielen Vogelarten eher optische Wirkungen als Lärmeffekte für Störwirkungen ursächlich sind.

Derzeit sind die akustischen und optischen Störwirkungen im Vorhabenbereich, die durch die anthropogene Nutzung des Vorhabengebiets entstehen, bereits als hoch anzusehen. Wesentliche Störwirkungen gehen ebenfalls von den randlich liegenden Verkehrswegen aus, die das Plangebiet begrenzen. Nach Abschluss des Bauvorhabens werden sich die Störwirkungen im Vergleich zum aktuellen Stand daher nicht erhöhen.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore durch Barrieren unterbrochen werden. Im vorliegenden Fall ist keine Zerschneidungswirkung für Fledermausarten oder andere wandernde Arten abzusehen, da es keine geeigneten Leitstrukturen oder Wanderkorridore im betroffenen Plangebiet gibt. Straßenbegleitende Gehölzzüge, die möglicherweise eine Funktion als Leitstrukturen für Fledermäuse innehaben könnten, bleiben im Zuge des Vorhabens bestehen.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Auswirkungen denkbar, da die Siedlungslage der Flächen im Plangebiet keine relevante Verbundfunktion erkennen lässt, bzw. sich die Situation infolge des Neubaus nicht relevant verändern wird.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte auch betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der verstärkten Frequentierung durch Fahrzeuge. Mögliche Betroffenheiten könnten diesbezüglich für Arten mit bodengebundener Lebensweise (z.B. Amphibien, Reptilien) entstehen, die im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten sind. Für flugfähige Arten wie Vögel und

Fledermäuse besteht in der Regel bei geringen Fahrgeschwindigkeiten (unter 50 km/h) kein nennenswertes Konfliktpotenzial.

Bei neu entstehenden Häuserfassaden ist zudem auf das Risiko des Vogelschlags zu achten. Durchsichtige oder spiegelnde Glasflächen können zu einem erhöhten Tötungsrisiko für anfliegende Vögel führen. Dieses Risiko ist abhängig von der Umgebung und der Gestaltung von Fassaden. Größere durchgehende Flächen erhöhen das Vogelschlagrisiko ebenso wie Bereiche, in denen sich attraktive Vogellebensräume spiegeln oder durch die solche für Vögel erkennbar werden. Im vorliegenden Fall sind das Vorhabengebiet und seine Umgebung nicht durch für Vögel attraktive Lebensräume gekennzeichnet. Allerdings handelt es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben um den Bau eines Hochhauses, das die direkte Umgebung überragt und mit großen Glasflächen im Bereich der Fassaden versehen ist. Daher ist bei der Gestaltungsplanung der Außenfassaden auf das Risiko des Vogelschlags zu achten. Große Glasflächen mit Durchsicht sollten gänzlich vermieden werden. Auch großflächig spiegelnde Fassaden können potenziell zu einer Gefährdung von Vögeln führen.

5. Ergebnis der Kontrolle zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

5.1. Auswertung des Messtischblattes

In einem ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2016a-d) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen.

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Vom Vorhaben betroffen sind die Lebensraumtypen Gebäude und versiegelte Flächen, sowie in sehr begrenztem Umfang Garten- und Parkanlagen. In diesen Bereichen sind Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten (sogenannte Allerweltsarten) sowie ihr Auftreten als Nahrungsgäste prinzipiell möglich. Als potenzielle Brutvogelarten sind dies zum Beispiel die Arten

- Gehölze: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig.
- Gebäude: Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler oder Straßentaube.

5.2.2 Planungsrelevante Vogelarten

Im Folgenden sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2016a) im Quadranten 2 des MTB 4706 (Düsseldorf) vorkommen. Für die Arten wird anhand der Erkenntnisse der Ortsbegehung eingeschätzt, ob sie im Vorhabenbereich und der nahen Umgebung vorkommen können oder nicht. Hierbei wurde die Lebensraumeignung eingeschätzt und auf Spuren geachtet, die auf zurückliegende Bruten hindeuten. Es erfolgt eine Potenzialeinschätzung des denkbaren Artenspektrums.

Tabelle 1: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten im Betrachtungsraum. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, (pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche; pG = potenzieller Gastvogel; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pG	Störungsarme Wald-, Baumbestände als pot. Bruthabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auftreten als gelegentlicher Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	pG	Potenzielle Brutmöglichkeiten in der weiteren Umgebung des Plangebiets sind denkbar. Auftreten als gelegentlicher Nahrungsgast im Plangebiet möglich.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	pG	Brutvorkommen im Gehölzbereich oder in den Gartenbereichen im Umfeld des Plangebiets möglich. Im Bereich des eigentlichen Gebäudes und der direkt angrenzenden kleineren Gehölze oder Fassadenbegrünungen sind keine Brutmöglichkeiten für die Art vorhanden. Hier könnte die Art allerhöchstens kurzzeitig als Gastvogel auftreten.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Uferschwalbe <i>Riparia riparia</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	--	Kein Vorkommen, keine geeigneten Bruthabitate

Von den insgesamt 23 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ist keine Art als potenzieller Brutvogel im Bereich des Bestandsgebäude sowie der direkten Umgebung anzunehmen. Im Umfeld des Plangebiets sind potenzielle Brutvorkommen für die Arten der Siedlungsbereiche wie Star, Mäusebussard und evtl. Mehlschwalbe denkbar. Diese Arten können potenziell als Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten. Die Nutzungsintensität des Plangebiets und seine vergleichsweise geringe Größe lassen jedoch die Wertung zu, dass in keinem Fall von einem essenziellen Nahrungsraum für eine der potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden kann.

Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume bzw. Teillebensräume vorhanden sind.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Von den insgesamt fünf Säugetier- und Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die das LANUV (2021) für den Quadranten 2 des MTB 4706 angibt, in dem der Vorhabenbereich liegt, sind die Fledermausarten Zwergfledermaus und Abendsegler als Nahrungsgäste denkbar (siehe nachfolgende Tabelle). Zusätzlich ist grundsätzlich denkbar, dass die Zwergfledermaus im Vorhabengebiet selbst und im Bereich der benachbarten Siedlung mit Fortpflanzungsstätten vorkommt. Innerhalb des Vorhabengebiets bestehen

jedoch allenfalls Möglichkeiten zur Einzelquartiernutzung, da keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Winterquartiere gefunden worden sind (siehe nachfolgendes Kapitel 5.3). Zudem könnte die Fläche als Jagdhabitat in Frage kommen.

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status:** pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), pL = potenzieller Landlebensraum; pN = potenzieller Nahrungsraum; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Art	Status	Bewertung bez. Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens
Deutscher Name Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere		
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	pN	Quartiere in Parks, Gartenanlagen und Friedhöfe in der Umgebung denkbar. Vorkommen als Nahrungsgast nicht gänzlich auszuschließen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pN, pR	Gebäudefledermaus. Die Art findet am Gebäude zwar geeignete Quartierstrukturen vor, vor allem an den Außenfassaden (siehe Kap. 5.3). Es fanden sich jedoch keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Winterquartiere, so dass allenfalls von Einzelquartieren auszugehen ist. Zudem stellt der Vorhabenbereich mit seinen Vegetations- und Gebäuderändern ein mögliches Nahrungshabitat von den im Umfeld Quartiere nutzenden Individuen dar, wobei die geringe Strukturvielfalt und die innerstädtische Lage eine essentielle Bedeutung ausschließen lassen.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	--	Vorkommen aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern im Vorhabenbereich und in seinem direkten Umfeld auszuschließen.
Amphibien		
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	--	Die Art findet weder geeignete Laichhabitats noch erreichbare Landhabitats im Vorhabenbereich und seiner direkten Umgebung vor. Auch Wanderkorridore sind aufgrund der umliegenden Siedlungsstrukturen nicht möglich. Damit kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	--	Die Art findet weder geeignete Laichhabitats noch erreichbare Landhabitats im Vorhabenbereich und seiner direkten Umgebung vor. Auch Wanderkorridore sind aufgrund der umliegenden Siedlungsstrukturen nicht möglich. Damit kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Plangebiet und dem direkten Umfeld sind Vorkommen der Wasserfledermaus auszuschließen.

Ein Vorkommen der Amphibien kann ausgeschlossen werden. Im Plangebiet selbst, aber auch der näheren Umgebung, sind weder geeignete Laichhabitats noch Landlebensräume für die Art vorhanden.

5.3 Ergebnis der eigenständigen Kontrollbegehungen

Bei dem vom Vorhaben betroffenen Gebäude handelt es sich um ein u.a. von der Telekom z.T. als Serverraum genutztes Gebäude. Zur besseren Potenzialeinschätzung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe I wurde der Dachboden und Kellerbereich begangen. Die anderen Räume des Gebäudes werden noch genutzt. Hier war ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten von vorne herein auszuschließen.

Außenbereich

Die Fassade des Gebäudes der Uerdinger Str. 67 in Düsseldorf ist glatt verputzt. Lediglich der Dachübergangsbereich weist Stukturen auf, die für eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermäuse als Tageseinstände und Sommerquartiere geeignet sind (Abbildung 7). Das Gebäude verfügt über ein Giebeldach. Die nordwestliche Hauswand ist zum Teil mit Fassadengrün bewachsen und bietet potenzielle Nistmöglichkeiten für ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel). Auf der Südseite des Gebäudes befindet sich ein größerer Parkplatz. Die Fenster des Gebäudes verfügen über Jalousien, die für Fledermäuse kein Quartierpotenzial bieten. Auf dem Grundstück befinden sich zudem einige Hecken und Gehölze, die potenzielle Nistmöglichkeiten für ungefährdete Vogelarten darstellen (siehe Abbildung 5-11).



Abbildung 5: Blick auf die Nordostseite des vom Vorhaben betroffenen Gebäudes.



Abbildung 6: Blick auf die Nordwestseite des vom Vorhaben betroffenen Gebäudes. Hier befindet sich zum Teil Fassadengrün an der Hauswand, welches potenzielle Nistmöglichkeiten für verbreitete siedlungstypische Vögel bietet.



Abbildung 7: Blick auf die Südseite des Gebäudes in der Uerdinger Str. 67 in Düsseldorf mit Blick auf den Parkplatz.



Abbildung 8: Blick auf die Ostseite des Gebäudes.



Abbildung 9: Im Dachübergangsbereich befinden sich Spalten, Ritze und Lücken, die potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten. Es fanden sich allerdings keine Spuren, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Besiedlung hinweisen würden.



Abbildung 10: Die Fenster des Gebäudes an der Uerdinger Str. 67 sind mit Jalousien ausgestattet.



Abbildung 11: Blick auf die Westseite des Gebäudes der Uerdinger Str. 67.

Dachboden

Beim Dachboden handelt sich um einen großen, ehemals als Lager genutzten Raum. Der Raum ist vollständig isoliert und mit Plane abgedichtet. Auf der Ostseite befinden sich Lüftungslöcher, die mit einem Gitter verschlossen sind. Im östlichen und westlichen Bereich befinden sich zudem Dachfenster, die zum Zeitpunkt der Begehung verschlossen waren. Dadurch gibt es keine Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in den Dachboden (siehe Abbildungen 12-16).



Abbildung 12: Der Dachboden ist isoliert und mit Plane abgedichtet.



Abbildung 13: Blick in den Dachboden in der Uerdinger Str. 67 in Düsseldorf.



Abbildung 14: Die Fenster am Dachboden waren zum Zeitpunkt der Begehung geschlossen.



Abbildung 15: Auf dem Dachboden befinden sich Lüftungslöcher, die mit Gittern verschlossen sind.



Abbildung 16: Im Dachgebälk konnten z.T. flache Spalten und Ritzen festgestellt werden.

Keller

Der überwiegende Teil der Kellerräume ist fensterlos. Das Gebäude der Uerdinger Str. verfügt im Keller über zwei Bunkerräume. Wenn Zugänge von außen zum Keller bestehen, sind diese mit Gittern oder durch geschlossene Fenster unzugänglich. Die Wände in den Innenräumen sind glatt verputzt und es bestehen keine Einflugmöglichkeiten und Zugang für Vögel oder Fledermäuse in die Kellerräume. Der Keller bietet somit keine Ansiedlungsmöglichkeiten für Tiere (siehe Abbildungen 17-20).



Abbildung 17: Blick in die Kellergänge in der Uerdinger Str. 67 in Düsseldorf.



Abbildung 18: Die Zugänge zum Keller sind mit Gitter verschlossen.



Abbildung 19: Viele Kellerräume in der Uerdinger Str. 67 in Düsseldorf sind fensterlos und haben keine Spalten, in denen Fledermäuse Quartiere finden könnten.



Abbildung 20: Vorhandene Kellerfenster waren zum Zeitpunkt der Begehung verschlossen, so dass keine Einflugmöglichkeiten für Tiere vorhanden sind.

6. Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ausgleich artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vorne herein auszuschließen. Solche Maßnahmen zielen meist auf die Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Gefährdung oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien) oder des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), teilweise aber auch auf die Vermeidung einer erheblichen Störung artenschutzrelevanter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ab.

Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind vor allem dann von Bedeutung, wenn sie geeignet sind, Auswirkungen auf diese Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ von Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Bedeutung. Da Minderungsmaßnahmen insoweit auch auf die Vermeidung des Verbotseintritts abzielen, werden sie einheitlich als Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

Neben den Vermeidungsmaßnahmen können in die Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einbezogen werden. Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2006) spricht in diesem Zusammenhang von „Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang“. Diese werden auch „funktionserhaltende Maßnahmen“ genannt. Die Idee orientiert sich an den Ausführungen der EU-KOMMISSION (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007), die solche Maßnahmen als „measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding site/resting place“ („CEF measures“) bezeichnet hat.

Im Folgenden werden drei Maßnahmenkategorien vorgestellt, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dies sind:

- Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn: Diese Maßnahmen zielen darauf ab, bestimmte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch zeitliche oder räumliche Beschränkungen von Eingriffen zu vermeiden. In den meisten Fällen kann hierdurch eine direkte Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgewendet werden.

- Vermeidungsmaßnahmen im weiteren Sinn: Durch diese Maßnahmen können z. B. Störwirkungen (etwa durch Lärm, Licht oder den Menschen selber) gemindert werden, so dass erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintreten.
- Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Diese Maßnahmen führen nicht zur Vermeidung des entstehenden Schadens. Sie dienen jedoch dem funktionalen Ausgleich, weil durch ihre Umsetzung rechtzeitig ein geeigneter Ausweichlebensraum geschaffen wird, so dass das Lebensraumangebot für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Sinne des Artenschutzes sind alle drei Maßnahmenkategorien als Vermeidungsmaßnahmen anzusehen, soweit ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hierdurch ausgeschlossen werden kann.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bezüglich der potenziell oder nachweislich im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch Einhaltung einer Ausschlusszeit für die Bau- und Rodungsarbeiten oder eine ökologische Baubegleitung vermeiden. Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen zusammenfassend dargestellt.

Vermeidungsmaßnahme V1 (baubedingt). Zeitliche Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Rodungsarbeiten: Der Abriss von Gebäudeteilen und die Inanspruchnahme der Vegetation (Baum-, Strauchbestände, Verbuschung, Krautschicht) müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) und der Aktivitätsphase der Zwergfledermaus erfolgen. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel sowie von Jungtieren vermieden.

Hierbei gelten zwei einzuhaltende Zeiträume:

- **Beseitigung der Vegetation:** Die Beseitigung der Vegetation ist außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September, und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten, durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Rodung oder den Rückschnitt von Bäumen als auch für die Entfernung von Fassadenbegrünungen.

- **Abrissarbeiten:** Die Maßnahmen zum Gebäudeabriss bzw. -umbau sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 31. Oktober, und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus, durchzuführen.

Durch die zeitliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen sowie Entwicklungsstadien) für wildlebende Vogelarten und Fledermäuse eintritt.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der genannten Sperrzeiten unbedingt notwendig sein, sind Brutvorkommen von Vögeln oder Ansiedlungen von Fledermäusen in Einzelquartieren im Dachübergangsbereich potenziell möglich. Daher ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die sicherstellt, dass Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Dafür sind zusätzliche Begehungen notwendig, wie z.B. Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Bei Feststellung von Vogel- und Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z.B. ein Aufschieben der Baumaßnahmen und Rodungen bis nach der Aufgabe des Brutstandorts bzw. Quartiers, oder, sofern dies möglich ist, ein Verschluss eines Einzelquartiers nach Ausflug der dort vorkommenden Zwergfledermaus. Das Tier wird sich dann ein anderes Quartier suchen.

V2 Minimierung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen: Bau- und anlagebedingte Eingriffe in bzw. Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen im Vorhabengebiet sollten, soweit möglich, minimiert werden. Dies gilt insbesondere für ältere Laub- und Höhlenbäume im Vorhabenbereich. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese im Zuge der Realisierung der Bauvorhaben vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Generell sollen baubedingte Flächenbeanspruchungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, ebenso Beschädigungen von Lebensräumen bzw. Strukturen (insbesondere Gehölze) durch Bauarbeiten (z.B. Verdichtungen des Untergrundes, Befahren des Wurzelbereichs von Gehölzen oder Beschädigungen oberirdischer Pflanzenteile). Eine Flächeninanspruchnahme, die über die bereits dargestellte Vorhabenfläche hinausgeht, wird so vermieden.

V3 Absicherung der neu entstehenden Fassadenbereiche gegen Vogelschlag (anlage- und betriebsbedingt): Die Transparenz von Glasflächen kann dazu führen, dass Vögel die dahinter liegenden Bereiche als Lebensraum wahrnehmen und diese direkt ansteuern wollen. Je großflächiger und je transparenter eine Glasfläche ist, desto höher ist das Risiko einer Kollision. Spiegelnde Flächen können einen ähnlichen Effekt hervorrufen wie transparente, wenn die Spiegelung für Vögel attraktive Lebensräume vortäuscht. Hier spielen das Maß der Spiegelung, die Beleuchtung, das Gebäudeinnere und die Umgebung eine Rolle. Im vorliegenden Fall ist zudem die Höhe des entstehenden Hauses von Bedeutung.

Insbesondere sich spiegelnde Bäume oder Gebüsche werden von Vögeln direkt angesteuert und führen daher zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Um zu vermeiden, dass es hier zu gehäuften Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben kommt, sollten folgende Empfehlungen beachtet werden: Die Wirkung großflächiger durchgehender und spiegelnder Glasflächen insbesondere zu den umliegenden Grünflächen sollte durch geeignete Maßnahmen vermindert werden. Hierfür können ggf. geeignete Folien verwendet werden (Bezugsadressen z.B. unter: www.vogelglas.info) oder es sind Maßnahmen zur Verminderung der Durchsicht und Spiegelung, etwa durch Jalousien, Blenden oder vergleichbare Einrichtungen vorzusehen. Auch die nächtliche Beleuchtung des Gebäudes sollte minimiert werden, um Anflüge durch Vögel zu vermeiden.

Durch diese Maßnahmen wird das verbliebene Kollisionsrisiko durch Vogelanflug auf das allgemeine Lebensrisiko im innerstädtischen Siedlungsraum reduziert und so vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien wildlebender Tierarten) eintritt.

6.2 Potenziell notwendige Maßnahmen zum Ausgleich verlorener Lebensraumfunktionen

Bei Betroffenheiten von wildlebenden Vogelarten oder Fledermausarten als Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie durch die Abbruch-, Umbau- und Rodungsarbeiten für die geplanten Baumaßnahmen sind ggf. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird davon ausgegangen, dass alle als potenziell vorkommend eingestuft Arten tatsächlich auch im Vorhabengebiet auftreten würden. Diese „Worst-Case-Betrachtung“ dient dazu, die artenschutzrechtliche Machbarkeit des Vorhabens zu belegen.

Im vorliegenden Fall können die Lebensraumfunktionen des Vorhabengebiets so stark begrenzt werden, dass keine Notwendigkeit zur Durchführung von Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten gesehen werden. Es besteht ein geringes Lebensraumpotenzial für verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungsbereiche und Gärten in den umliegenden Bäumen und der Fassadenbegrünung des Bestandsgebäudes. Da diese Arten in der Umgebung ohne Weiteres geeignete Ausweichlebensräume finden, sind keine weitergehenden Maßnahmen notwendig.

Planungsrelevante Vogelarten suchen im Vorhabengebiet allerhöchstens gelegentlich Nahrung oder überfliegen diesen. Da artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen durch Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Arten ausgeschlossen sind, werden auch für die potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Für die Zwergfledermaus besteht ein geringes Potenzial, dass sich einzelne Individuen übergangsweise in Sommerquartieren in Spalten wie z.B. Übergängen vom Dach zu den Fassaden aufhalten. Die festgestellten Quartiermöglichkeiten unterscheiden sich im vorliegenden Fall aber nicht von der umgebenden Bebauung. Zudem ist die Zwergfledermaus eine Art, die ihre Quartiere regelmäßig wechselt und durch Verluste von Einzelquartieren nicht beeinträchtigt wird. Es kann also unterstellt werden, dass evtl. verlorene Einzelquartiere durch das Angebot vergleichbarer Quartiere in der Umgebung kompensiert werden. Da sich keine Hinweise auf aktuelle Nutzungen des Gebäudes durch die Art ergeben haben, populationsrelevante Quartierfunktionen wie Wochenstuben- oder Winterquartiernutzungen ausgeschlossen werden können, sind auch für die Zwergfledermaus keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Insgesamt ergeben sich selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Arten keine Hinweise, die eine Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen notwendig erscheinen lassen.

7. Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft alle Artengruppen und Einzelarten, die im Plangebiet zu erwarten sind und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich alle die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten). Die Arten werden nach taxonomischen Gruppen getrennt beschrieben. In die Bewertung fließen die unter Kapitel 6. vorgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein.

7.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum potenziell vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten (siehe Kapitel 5.2.1) kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen V1-3 zum Schutz von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Eier und flugunfähige Jungvögel, siehe Kap. 6.1) vorgesehen werden. Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutvorkommen Brutstätten können zwar in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist aber von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen, da der Vorhabensbereich im Vergleich zum weiterhin in der Umgebung vorhandenen Lebensraumangebot keine essenzielle Bedeutung hat (vgl. MKUNLV 2016).

Planungsrelevante Vogelarten

Eine Betroffenheit der potenziell nur als Gastvögel auftretenden planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Mehlschwalbe und Star durch das Vorhaben lässt sich von vorne herein ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für diese Arten nicht ein. Da die Arten im Vorhabenbereich keinen potenziellen Brutplatz finden, besteht keine Gefahr, dass Nester, Eier oder Jungtiere beschädigt oder zerstört bzw. gefährdet werden. Sonstige betriebsbedingte Gefährdungen sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen, da der Verkehr im Vorhabengebiet nicht mit Geschwindigkeiten stattfinden wird, die zu Verkehrsopfern bei Vögeln führen kann. Aufgrund von Maßnahme V3 führt das Vorhaben auch nicht zu einer Steigerung der Tötungsgefahr durch Vogelschlag.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die als potenziell auftretenden Gastvögel ebenfalls ausgeschlossen, da sie geringe oder sehr geringe Fluchtdistanzen aufweisen, diese vorhabenbedingt nicht oder nur in Ausnahmefällen unterschritten werden und das Vorhabengebiet bereits jetzt einen städtisch bebauten Raum darstellt. Es ist deshalb auch auszuschließen, dass vorhabenbedingte Wirkungen sich auf den Reproduktionserfolg an den Brutplätzen im näheren Umfeld auswirken werden. Für die hier zusammengefassten Arten ist zudem auszuschließen, dass der kleinflächige Vorhabenbereich einen essentiellen Teillebensraum (z.B. Nahrungsraum) darstellen kann.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind auszuschließen, da die Arten im Vorhabenbereich keine potenziell geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen und auch der Verlust des Vorhabenbereichs als Nahrungsraum nicht zur Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld des Vorhabenbereichs führen kann. Deshalb sind direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das Plangebiet kann ein Vorkommen der **Zwergfledermaus** und des **Abendseglers** im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Der **Abendsegler** wird lediglich als Nahrungsgast im Wirkraum eingestuft. Der **Zwergfledermaus** steht im betroffenen Gebäude des Vorhabenbereiches und in der umliegenden Wohnbebauung potenzielle Einzelquartiere zur Verfügung.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind die in Kapitel 6.1 angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, um eine unmittelbare Gefährdung von Arten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden. Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind bei den potenziell auftretenden Fledermausarten nicht zu befürchten, da Vorkommen im innerstädtischen Siedlungsbereich keine hohe Störempfindlichkeit aufweisen und zudem nicht mit vorhabenbedingten Störwirkungen zu rechnen ist, die über die bereits vorhandenen Vorwirkungen hinausgehen.

Die festgestellten Quartiermöglichkeiten, die sich alleine auf mögliche Einzelquartiere für die Zwergfledermaus beschränken, unterscheiden sich im vorliegenden Fall nicht von der umgebenden Bebauung, wie bereits in Kapitel 6.2 dargestellt wurde. Als Art, die ihre Quartiere regelmäßig wechselt und durch Verluste von Einzelquartieren nicht beeinträchtigt wird, ergeben sich keine Verluste der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Es haben sich keine Hinweise auf aktuelle Nutzungen des Gebäudes durch die Art ergeben.

8. Zusammenfassung und Fazit

Die Landeshauptstadt Düsseldorf beabsichtigt, Planungsrecht für die Errichtung eines Hochhauses an der Uerdinger Straße 67 in Düsseldorf-Golzheim zu schaffen. Der Entwurf des geplanten Hochhauses sieht die Errichtung von vier großflächig verglasten Scheiben mit sichtbarem Tragwerk vor. Der Neubau des Hochhauses integriert das bestehende Gebäude. Das Dach soll hierzu abgebrochen und der Bestand durch die neue Architektur überbaut werden. Für alle Dachflächen sind, da, wo möglich, eine intensive Begrünung und die Nutzung als Dachgärten geplant. Auch die sichtbaren Teile der Fassade des Bestandsgebäudes sollen begrünt werden.

Im Zuge der anstehenden Rück- und Umbaubauarbeiten am betroffenen Gebäude bzw. der eventuell notwendigen Entfernung von Grünstrukturen wie Fassadenbegrünungen oder begleitenden Gehölzen sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a.

Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG durch dieses Vorhaben auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2021) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Weiterhin werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitliche Beschränkung von Eingriffen zum Rückbau des Gebäudes und der Entfernung der Gehölze) sowie potenziell notwendige CEF-Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich sind.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Vorhabenbereich ist mit Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen von verbreiteten Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten,

somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche und Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag).

Für den Wirkraum des Bauvorhabens wird unter Beachtung des Lebensraumangebotes ein Vorkommen von 3 **planungsrelevanten Vogelarten** als potenziell möglich eingestuft. **Mehlschwalbe, Mäusebussard** und **Star** werden lediglich als potenzielle Gastvögel im Plangebiet eingestuft. Für diese Arten treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben ein.

Als **planungsrelevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL** wurden Vorkommen der **Zwergfledermaus** und **Abendsegler** für den Wirkraum des Bauvorhabens unter Beachtung des Lebensraumangebotes als potenziell möglich eingestuft. Der **Abendsegler** wird lediglich als potenzieller Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft. Für die **Zwergfledermaus** konnten potenzielle Einzelquartiermöglichkeiten im Dachbereich des betroffenen Gebäudes festgestellt werden. Da die Einzelquartiermöglichkeiten für die Zwergfledermaus im vorliegenden Fall so gering sind, werden für die Art geeignete Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, um eine Betroffenheit von anwesenden Individuen zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden für diese Art nicht notwendig.

Ein Auftreten der in den betroffenen Messtischblättern angegebenen **weiteren Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** kann für die Arten Wasserfledermaus, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzköte aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern und Landhabitaten bzw. Wanderkorridoren ausgeschlossen werden.

Wie die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I belegt, ist unter Berücksichtigung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das geplante Bauvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht selbst bei einer Worst-Case-Betrachtung als zulässig einzustufen. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II wird nicht benötigt.

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KAYSER, ANJA (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten Zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete. Gutachten im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2018): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 14.06.2018. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008, 2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.